DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT E.V. GEGRÜNDET 1850

c/o Institut für Vogelforschung - 'Vogelwarte Helgoland' An der Vogelwarte 21, D-26386 Wilhelmshaven info@do-g.de · www.do-g.de



Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft – 14. September 2015

Positionspapier zur Ausgestaltung der Ökologischen Vorrangflächen aus Sicht des Vogelschutzes in der Agrarlandschaft

Die Deutsche Ornithologen-Gesellschaft ist eine der ältesten wissenschaftlichen und noch aktiven Organisationen der Welt (seit 1850) und vereint in ihrer Fachgruppe "Vögel der Agrarlandschaft" zahlreiche Experten aus Forschungseinrichtungen, Universitäten, Verwaltung und Naturschutzorganisationen.

Die Vögel der Agrarlandschaft gehören deutschland- und europaweit zu den am stärksten im Bestand zurückgehenden Arten. Ursache hierfür ist die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Einengung der Fruchtfolgen, ertragreicheren Sorten, großflächigem Einsatz von Pestiziden, hohen Düngergaben und insbesondere der Verlust ungenutzter und naturnaher Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung hat diese Trends noch verstärkt (DO-G & DDA 2011; Dziewiaty & Bernardy 2014; Flade & Schwarz 2013; Hötker et al. 2014). Das Ziel der Bundesregierung, den dramatischen Verlust der Artenvielfalt zu stoppen, ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht zu erreichen. Nach dem Indikatorenbericht 2014 zur "Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt" liegt der auf der Bestandsentwicklung typischer Agrarvögel beruhende Teilindikator Agrarland im Jahr 2011 nur noch bei 56 % des Zielwertes von 100 %. Er hat sich damit weiter vom Zielwert entfernt und weist seinen bislang niedrigsten Wert auf (BMUB 2014).

In der Hoffnung auf eine Verbesserung der gegenwärtigen Lage wurde auf das "Greening" der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gesetzt - und hier insbesondere auf die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) mit dem besonderen Ziel der Förderung der Biodiversität. Das Erreichen der Biodiversitätsziele auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfordert in Umfang und Qualität aber sehr wirksame ÖVF (Fachgruppe "Vögel der Agrarlandschaft" der DO-G 2012).

Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Ausgestaltung der ÖVF durch die EU (BMEL 2015) bezieht die Fachgruppe Stellung zur voraussichtlichen Wirkung dieser Maßnahmen, nennt erkennbaren Verbesserungsbedarf und gibt Hinweise für das notwendige Monitoring. Hierbei beziehen wir uns auf die Agrarvogelarten als Indikatoren für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarlandes (Hoffmann & Jaquier 2013; Trautmann 2013). Weitere positive Wirkungen einiger Maßnahmen - z. B. für den Schutz der Böden und Gewässer - werden hier nur am Rande behandelt, da sie integrale Ziele einer nachhaltigen Landwirtschaft sein sollten.

Flächenanteil und Anrechenbarkeit Ökologischer Vorrangflächen

Mit Ausnahme bestimmter Betriebstypen (Ökobetriebe, Betriebe mit mehr als 75 % Grünland bzw. Anbau von Gras oder Grünfutterpflanzen sowie Kleinbetriebe unter 15 ha) müssen alle Bewirtschafter von Ackerflächen den Nachweis über 5 % ihrer Ackerfläche als ÖVF erbringen, wenn sie die volle Höhe der Direktzahlungen der Agrarförderung erhalten wollen. Dieser Wert liegt bereits deutlich unter dem fachlich begründeten und geforderten Anteil von mindestens 10 % und unter dem von der EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Anteil von 7 % (DO-G & DDA 2011; Fachgruppe "Vögel der Agrarlandschaft" der DO-G 2012). Der jetzige Zielwert von 5 %

tatsächlich ökologisch wirksamer Fläche wird mit den jetzt geltenden Regelungen in der Praxis zudem nicht erreicht. Das ist zum einen Folge zahlreicher Ausnahmen, der Anrechenbarkeit von vorhandenen Landschaftselementen und von ÖVF-Typen ohne nennenswerte positive Wirkungen sowie zum anderen von überhöhten Gewichtungsfaktoren von mehr als 1,0 für bestimmte ÖVF-Typen. So entsprechen zum Beispiel 10 ha Waldrandstreifen (Faktor 1,5) sogar 15 ha anrechenbare ÖVF und bereits vorhandene und durch Beseitigungsverbot (Cross Compliance) geschützte Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze werden mit einem Faktor von 1,5 bis 2 angerechnet. Als ÖVF anrechenbar sind auch die zur Förderung der Biodiversität wenig wirksamen oder sogar nachteiligen Zwischenfrüchte, die zwischenzeitlich vielerorts gute fachliche Praxis sind, da sie den Nährstoffaustrag verringern. Sie werden zwar nur mit dem Faktor 0,3 als ÖVF angerechnet, durch ihren großflächigen Anbau z. B. auf Getreidefeldern direkt nach der Ernte (Verlust der ökologisch wichtigen Stoppelfelder) sind jedoch damit die ÖVF-Anforderungen problemlos zu erfüllen, ohne dass sich an der Landnutzung etwas ändert. Durch diese ÖVF-Typen und die Gewichtungsfaktoren ist es möglich, die ÖVF-Anforderungen zu erfüllen, ohne dass es zu einer tatsächlichen Vergrößerung biodiversitätswirksamer Flächen in der Agrarlandschaft kommt. Eine tatsächliche Aufwertung der Landschaft für die Biodiversität in der Agrarlandschaft wäre aber nur mit der Neuschaffung von ökologisch hochwertigen Strukturen und Flächen mit einem Mindestumfang von 10 % der Ackerfläche erreichbar.

Stilllegungen, Feldränder und Pufferstreifen an Gewässern und Waldrändern

Das größte Potential zur Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft bieten flächige Stilllegungen von Ackerflächen (Ackerbrachen), insbesondere auf leichten Böden sowie Pufferstreifen an Gewässern, Wald- und Feldrändern, wenn diese selbstbegrünt oder mit artenreichen, standortgemäßen Blühmischungen angesät werden (Berger & Pfeffer 2011; Dziewiaty et al. 2013; Schöne et al. 2013). Pufferstreifen an Gewässern haben darüber hinaus großen ökologischen Nutzen, u. a. zum Schutz der Gewässer vor unerwünschten Einträgen landwirtschaftlicher Dünger und Pestizide. Die für streifenförmige ÖVF vorgesehene Mindestbreite von 1 m ist auf Grund von Randeffekten wenig wirksam und aus technischen Gründen schwer realisier- und kontrollierbar. Insbesondere um einen Bruterfolg von Bodenbrütern zu ermöglichen, wären Mindestbreiten von über 5 m, besser von über 10 m vorteilhaft.

Eine angepasste Pflege, wenn möglich mit Nutzung des Aufwuchses, ist prinzipiell auch auf ÖVF notwendig. Die Regelungen zur Mahd und Nutzung von Stilllegungen, Feldrändern und Pufferstreifen sind aber zum Teil kontraproduktiv bezüglich ihrer Wirkung auf Vögel und viele andere Tiere, da durch die Verpflichtung zur Pflege durch mindestens einmalige Mahd oder Schlegeln keine als Nahrungsquelle und Deckung notwendigen Pflanzenbestände außerhalb der Brutzeit verbleiben. Der frühestmögliche Pflegetermin am 30. Juni liegt noch in der Brutzeit der meisten Arten, so dass Nester oder Jungvögel zerstört bzw. getötet werden. Um hierbei anvisierte Biodiversitätsziele zu sichern, sollte der Aufwuchs von Puffer- und Randstreifen sowie von Stilllegungsflächen auf 30 % der Fläche als Deckung und Nahrungsquelle über Winter belassen werden. Der frühestmögliche Mahdtermin sollte zum Schutz der Gelege und Jungvögel auch spät brütender Arten sowie von Zweitbruten auf den 1. August festgelegt werden.

Zwischenfrüchte, Leguminosen und Grasuntersaat

Der Anbau von Zwischenfrüchten, die insbesondere vor Mais und Hackfrüchten angebaut werden, ist eine normale landwirtschaftliche Praxis, u. a. zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion. Der Anbau wäre daher nur dann als ÖVF relevant, wenn durch diese Methode zusätzliche Vorteile für die Biodiversität erreicht würden. Bei vielen üblichen Zwischenfrüchten ist deren Wirkung auf die Brut sowie den Herbst- und Winteraufenthalt der Agrarvögel meist gering. Sie kann vielmehr durch den Verlust von Stoppelbrachen und vielfältiger Ackerstoppelflora mit entsprechendem Samen- und Insektenangebot sogar negativ sein. In Regionen mit hohem Maisanteil kann nach den jetzt gültigen Regeln der Anbau von Zwischenfrüchten bereits alleine zur Erfüllung der Auflagen für ÖVF ausreichen, ohne dass es dadurch zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation für Vögel kommt.

Der Anbau von Futterleguminosen, z. B. Kleegras sowie Luzerne, kann die Biodiversität positiv beeinflussen. Um positive Wirkungen auf Agrarvogelarten zu erzielen (z. B. Feldlerche und Wachtel sowie Nahrung suchende Greifvögel) darf der Schnitt aber nicht zu früh bzw. zu kurz hintereinander erfolgen. Die Untersaat von Gräsern hat ähnlich wie der Anbau von Zwischenfrüchten kaum eine Wirkung auf die Förderung der Biodiversität. Daher sollten Gräser bzw. Mischungen mit Gräseranteilen ausgeschlossen werden. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen auszuschließen, da Pestizide die Nahrungsgrundlage für Agrarvogelarten erheblich reduzieren und damit der gewünschte "ökologische Vorrang" nicht mehr gegeben ist.

Kurzumtriebsplantagen, Aufforstungen

Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder Aufforstungen kann bei einigen an Gehölzstrukturen gebundenen Agrarvogelarten zu Lebensraumverbesserungen führen. Bei ökologischer Gestaltung von streifenförmigen Kurzumtriebsplantagen bestehen positive Lebensraumwirkungen für eine Reihe heckenbewohnender Vogelarten, z.B. Hänfling und Dorngrasmücke (Hoffmann 2014). Dichte Weiden- und Pappelgehölze ohne Schneisen oder Saumstrukturen sind aber weder für Offenland- noch für Gebüsch- und Waldarten geeignete Lebensräume. Für bodenbrütende Vögel in offenen Feldfluren sind je nach Lage negative Einflüsse durch Kulissenwirkung und Förderung von Prädatoren zu erwarten.

Empfehlungen für notwendige Verbesserungen der bestehenden ÖVF-Vorgaben

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen und der langjährigen Praxiserfahrungen der Fachgruppe (vgl. deren Positionspapier 2012) stellen wir nachfolgend einige Empfehlungen zur "Nachjustierung" der aktuellen ÖVF-Vorgaben zusammen. Sie richten sich an die Akteure auf EU-, Bundes- und Länderebene, die für die Rahmenvorgaben und die Ausführungsbestimmungen der ÖVF verantwortlich sind.

- Aufhebung der Ausnahmeregelungen bzgl. der Verpflichtung zur Anlage von ÖVF für Ökobetriebe und für Betriebe mit mehr als 75 % Grünland bzw. Anbau von Gras oder Grünfutterpflanzen.
- Anhebung des Umfangs der ÖVF auf 10 % ökologisch hochwirksamer Biodiversitätsfördernder Maßnahmen in der Ackerflur.
- Anpassung der Gewichtungsfaktoren der ÖVF an den Beitrag der Flächen zur Förderung der Biodiversität. Gewichtungsfaktoren von über 1,0 sollten keine Verwendung finden, weil diese den für das Erreichen der Biodiversitätsziele ohnehin zu geringen Anteil von ÖVF im realen Flächenumfang nochmals reduzieren. Wichtig ist auch, dass bereits vorhandene Landschaftselemente sachgerechte gepflegt werden und sich in gutem ökologischem Zustand befinden.
- Als ÖVF sollten nur Flächen- und Nutzungstypen angerechnet werden, deren ökologische Wirkungen hinsichtlich der Biodiversitätsziele mindestens denen von ein- bis mehrjährigen selbstbegrünten Ackerbrachen entsprechen. Dies könnten neben Brachen auch mehrjährige Blühstreifen und einige sehr extensiv genutzte Ackerkulturen sein. Die Anrechnung von Maßnahmen der üblichen landwirtschaftlichen Praxis wie der Anbau von Untersaaten, Leguminosen oder von Kurzumtriebsplantagen sollte nur möglich sein, wenn sie nachweislich zu Verbesserungen der Biodiversität führen.
- Zwischenfrüchte sollten von der ÖVF-Anrechenbarkeit ausgeschlossen werden, da sie nur einen sehr kurzen Teil der Vegetationsperiode stehen und nachweislich keine umfassenden positiven Wirkungen auf die Biodiversität haben.

- Linienförmige ÖVF wie Pufferstreifen und Feldränder sollten mindestens 5 m, besser 10 m breit sein.
- Verschiebung des frühestmöglichen Mahdtermins auf Stilllegungsflächen, Feldrändern und Pufferstreifen auf den 1. August.
- Begrenzung der Verpflichtung zur Pflege von Stilllegungsflächen durch Mahd oder Schlegeln auf jährlich 70 % der Fläche, d. h. es sollten 30 % der Flächen bis zum Frühjahr des Folgejahres stehen bleiben.
- Beim Anbau von Futterleguminosen (Klee, Kleegras, Luzerne) sollte der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juli erfolgen oder bei frühem Schnitt im Mai eine Pause von mindestens sieben Wochen bis zum zweiten Schnitt eingehalten werden. Zum Schutz von Gelegen sollte bei der früheren Mahd der Leguminosen eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm über dem Boden eingehalten werden.

Neben diesen fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung und Anrechenbarkeit der ÖVF muss betont werden, dass der Erfolg von ÖVF stark von der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen sowie der Motivation und Kenntnis der Landwirte abhängt. Daher kommt der flächendeckenden, für Landwirte kostenfreien Beratung über ÖVF (und andere Agrarumweltmaßnahmen) durch Naturschutzberater eine große Bedeutung zu. Eine solche Beratung ist nach der ELER-Verordnung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) auch für Ziele des Naturschutzes förderfähig. Diese Möglichkeit wird von den Bundesländern bislang nur in Ausnahmefällen genutzt. Diese Instrumente der Beratung speziell auch im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität sollten umfassend ausgebaut werden.

Ferner ist eine zeitnahe Evaluation der Wirkung der ÖVF in Hinblick auf das Erreichen der Ziele zur Förderung der Biodiversität erforderlich. Für die Ermittlung der Wirkungen von ÖVF auf Agrarvogelarten als Indikatoren für Artenvielfalt und Landschaftsqualität ist nicht nur der Nachweis, dass die Einzelmaßnahmen wirksam sind, sondern auch ein landschafts- bzw. populationsbezogenes Monitoring notwendig. Dafür bietet sich methodisch das Monitoring häufiger Brutvogelarten des DDA und vergleichbare probeflächenbasierte Programme an. Um Bezüge zwischen der Lage und Ausgestaltung der ÖFV und der Siedlungsdichte der Vögel erkennen zu können, sind erweiterte Erhebungen und Auswertungen erforderlich, z. B. die Verschneidung mit flächenbezogenen Nutzungs- bzw. Biotoptypendaten (Hoffmann 2012; Hoffmann et al. 2012; Hoffmann et al. 2013; Hoffmann & Wittchen 2013; Trautmann 2013). Darüber hinaus sind brutbiologische und ernährungsökologische Untersuchungen sowie die populationsbiologischer Parameter wie Fortpflanzungs- und Überlebensraten zu empfehlen, um "ökologische Fallen" mit hoher Siedlungsdichte, aber geringem Bruterfolg erkennen zu können. Hierfür kann auch das Integrierte Monitoring von Singvogelpopulationen der deutschen Vogelwarten und des DDA auf der Basis von standardisierten Netzfängen dienen (Vogelwarte Helgoland 2013).

Während sich die vorstehenden Ausführungen auf die "Nachjustierung" der bestehenden Regelungen beziehen, muss an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es eines Netzes von mindestens 10 % ökologisch hochwirksamer die Biodiversität fördernder Maßnahmen in der Ackerflur bedarf, um nachhaltig die Populationen der Ackerarten (Feldvögel, Feldhasen, andere Tiere, Ackerwildkräuter) zu schützen und zu fördern. Ein solches Netz ökologisch wirksamer Flächen kann nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und einer fachkundigen Beratung geschaffen werden kann.

Literatur

Berger G & Pfeffer H (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Natur & Text in Brandenburg.

BMEL (2015): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015. http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff: 10.08.2015

BMUB (2014): Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/indikatoren bericht_2014_biolog_vielfalt_bf.pdf. Letzter Zugriff 10.08.2015

DO-G & DDA (Deutsche Ornithologen-Gesellschaft & Dachverband Deutscher Avifaunisten) (2011): Positionspapier zur aktuellen Bestandssituation der Vögel der Agrarlandschaft. Vogelwarte 49: 340-347.

Dziewiaty K, Bernardy P, Oppermann R, Schöne F & Gelhausen J (2013): Ökologische Vorrangflächen – Anforderungen an das Greening-Konzept aus avifaunistischer Sicht. Julius-Kühn-Archiv 442: 126-137.

Dziewiaty K & Bernardy P (2014): Erprobung integrativer Handlungsempfehlungen zum Erhalt einer artenreichen Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Vögel. Naturschutz und Biologische Vielfalt 138: 1-215.

Fachgruppe "Vögel der Agrarlandschaft" der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (2012): Positionspapier "Ökologische Vorrangflächen". Vogelwarte 50: 327-328.

Flade M & Schwarz J (2013): Bestandsentwicklung von Vogelarten der Agrarlandschaft in Deutschland 1991-2010 und Schlüsselfaktoren. Julius-Kühn-Archiv 442: 8-17.

Hoffmann J (2012): Ermittlung der Lebensraumeignung landwirtschaftlicher Gebiete für Indikatorvogelarten – Methoden und Ergebnisse aus Ackerbaugebieten. Landbauforschung Sonderheft 365: 113-130.

Hoffmann J (2014): Die Mischung macht's – Kurzumtriebsplantagen können ökologisch sinnvoll sein. Forschungsreport Spezial Ökologischer Landbau 2014(3): 10-11.

Hoffmann J, Berger G, Wiegand I, Wittchen U, Pfeffer H, Kiesel J & Ehlert F (2012): Bewertung und Verbesserung der Biodiversität leistungsfähiger Nutzungssysteme in Ackerbaugebieten unter Nutzung von Indikatorvogelarten. Berichte aus dem Julius Kühn-Institut 163: 215 S. und 6 Anlagen. http://pub.jki.bund.de/index.php/BerichteJKI/article/viewFile/1809/2150 Letzter Zugriff:10.08.2015

Hoffmann J & Jaquier S (2013): Agrarvögel – ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten: Schlussfolgerungen für die Politikberatung. Julius-Kühn-Archiv 442: 151-156.

Hoffmann J & Wittchen U (2013): Landwirtschaftlich basiertes Vogelmonitoring mit Ergebnisbeispielen. Julius-Kühn-Archiv 442: 33-49.

Hoffmann J, Wittchen U, Stachow U & Berger G (2013): Identification of habitat requirements of farmland birds based on a hierarchical structured monitoring and analysis scheme. Chinese Birds 4(4): 265-280.

Hötker H, Dierschke V, Flade M & Leuschner C (2014): Diversitätsverluste in der Brutvogelwelt des Acker- und Grünlands. Natur und Landschaft 9/10: 410-416.

Schöne F, Oppermann R, Gelhausen J, Dziewiaty K & Bernardy P (2013): Naturverträgliche Nutzung ökologischer Vorrangflächen - Ein Mehrwert für Biodiversität und Landwirtschaft in Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)? Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 133-139.

Trautmann S (2013): Vogelarten der Agrarlandschaft als Bioindikatoren für landwirtschaftliche Gebiete. Julius-Kühn-Archiv 442: 18-32.

Vogelwarte Helgoland (2013): Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen (IMS) - Richtlinien für Mitarbeiter. http://www.ifv-vogelwarte.de/files/Richtlinien/Handbuch%204-1.pdf. Letzter Zugriff: 03.08.2015.

Erarbeitet von:

Jochen Bellebaum, Petra Bernardy, Jörg Hoffmann, Ralf Joest, Torsten Langgemach, Jan-Dieter Ludwigs, Natalie Meyer, Rainer Oppermann und Florian Schöne.

Ansprechpartner:

Ralf Joest

Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz, Biologische Station Soest, Teichstraße 19, D-59505 Bad Sassendorf Lohne. E-Mail: r.joest@abu-naturschutz.de